

> Stiftungsbrief Sommer 2025

Überblick

- 3 **Datenschutz 2025 – Schwerpunkte und Herausforderungen**
Zukunftsorientierter Datenschutz
- 5 **Datenschutz im Kontext der Bundestagswahl**
Hashtag #btw25
- 6 **Was kommt auf die neue Bundesregierung zu?**
Von Beschäftigtendatenschutz bis Überwachungsgesamtrechnung – viele „Baustellen“ im Datenschutz- und KI-Recht
- 11 **Datenschutz im Koalitionsvertrag 2025**
Verantwortung für Grundrechtsschutz
- 18 **DatenschutzDiskurs, 18. Juni 2025**
DSGVO: Reform oder Reförmchen – das ist die Frage
- 20 **Splitter**



”

Liebe Leserinnen und Leser,

wir haben eine spannende erste Jahreshälfte hinter uns. Die vorgezogenen Neuwahlen haben wir bei der Stiftung Datenschutz zum Anlass genommen, die Wahlprogramme der Parteien hinsichtlich ihrer digitalpolitischen und datenschutzrechtlichen Positionen zu untersuchen. Auch zu den Herausforderungen in diesen Handlungsfeldern, denen sich die neue Bundesregierung stellen muss, haben wir Ideen formuliert. Schließlich prüften wir noch den Koalitionsvertrag auf konkrete Aussagen zu Digitalpolitik und Datenschutzrecht. Die Ergebnisse lesen Sie hier im Stiftungsbrief.

In drei Veranstaltungen sprachen wir ebenfalls über bevorstehende Umbrüche und Aufgaben: Zum Jahresauftakt machte die neue Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider, deutlich, dass es mit ihr einen zukunftsorientierten Datenschutz geben soll. Bei einem parlamentarischen Abend im Mai bestand Einigkeit darüber, dass Datenschutz als Teil der demokratischen Werteordnung gestärkt werden muss. Im Gespräch mit Prof. Dr. Christiane Wendehorst und Maximilian Schrems im Rahmen der neu gestarteten Reihe **DatenschutzDiskurs** ging es um Reformmöglichkeiten für die DSGVO.

Damit ein positives Bild vom Datenschutz seinen Weg in die Öffentlichkeit findet, verteilen wir neuerdings auf unseren Veranstaltungen einige Streuartikel. Der Slogan „Datenschutz – Schützt nicht Daten, sondern mich!“ zeigt, warum wir uns so leidenschaftlich für den Datenschutz einsetzen.

Viel Spaß bei der Lektüre des Stiftungsbriefs!

Herzlich grüßt

Frederick Richter,

Vorstand der Stiftung Datenschutz

DATENSCHUTZ 2025 – SCHWERPUNKTE UND HERAUSFORDERUNGEN

Zukunftsorientierter Datenschutz

Die Stiftung Datenschutz startete gleich mit einem Höhepunkt ins neue Jahr. Die neue Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider, war am 16. Januar 2025 bei uns zu Gast. In unserem Format **Datenschutz am Mittag** sprach sie über die aktuellen Schwerpunkte und Herausforderungen in der Datenschutzpolitik.



Diejenigen, die mit dem Format **Datenschutz am Mittag** vertraut sind, haben sich vielleicht gewundert. Nicht wie sonst üblich in unserer Webinar-Reihe waren Stiftungsvorstand Frederick Richter und sein Gast virtuell zugeschaltet. Diesmal saßen sie sich gegenüber und unterhielten sich vor Live-Publikum über Datenschutzfragen. Ein gelungenes Experiment: Der Austausch war lebhaft und kam sowohl vor Ort im Change Hub als auch an den Bildschirmen gut an, wie das Feedback der Teilnehmenden uns wissen ließ.

BfDI Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider sprach in ihrem Eingangsstatement über zukunftsorientierten Datenschutz. Dieser beruhe auf drei Säulen: Lösungsorientierung, Prioritätensetzung und Nutzungsfreundlichkeit.

Im Rahmen der Lösungsorientierung wolle ihr Haus sensibilisieren und beraten. Dabei gehe es vor allem darum, Lösungen aufzuzeigen – und nicht nur zu sagen, was nicht geht. Specht-Riemenschneider bezeichnete es als großes Problem, dass die Datenkonzentration in der Hand weniger Akteure liegt. Dies sei nicht nur ein Problem für das Datenschutzrecht, sondern auch für Demokratie und Meinungsbildung. Hier knüpft ihre Prioritätensetzung an. Im Sinne der Nutzungsfreundlichkeit müssen Lösungen nicht nur sinnvoll, sondern auch verständlich sein. Dies sei die Grundlage für informationelle Selbstbestimmung, ihrem Herzensanliegen, wie sie betonte.

Übersichtsseite mit
Video-Aufzeichnungen

→ <https://stiftungdatenschutz.org/veranstaltungen/unsere-veranstaltungen-detailansicht/datenschutz-2025-schwerpunkte-und-herausforderungen-541>

Ihre Rolle sieht die BfDI darin, selbstbestimmte Entscheidungen Betroffener sicherzustellen. Zum einen setze dies rechtssichere Angebote voraus. Zum anderen gelinge es nicht durch Empfehlungen, sondern durch umfassende und leicht zu verstehende Informationen. Generell müsse die Kommunikation zur Gesetzgebung besser laufen. Dafür brauche es auch mehr Menschen, die für Verständnis für Datenschutz werben und konkrete Lösungen vorlegen.

DATENSCHUTZ IM KONTEXT DER BUNDESTAGSWAHL

Hashtag #btw25

Das erste Halbjahr stand auch für uns ganz im Zeichen der Bundestagswahl. Unter dem Hashtag #btw25 haben wir auf Social Media die wichtigsten Zitate zum Datenschutz aus den Wahlprogrammen geteilt und auf unsere Einordnungen [verlinkt](#).

 STIFTUNG
DATENSCHUTZ

SPD

Die SPD will gute Arbeitsbedingungen in der digitalen Arbeitswelt schaffen und den fairen Umgang mit Daten regeln.

Zu unseren Kommentaren: stiftungdatenschutz.org/btw25

 STIFTUNG
DATENSCHUTZ

CDU/CSU

Die CDU/CSU fordert den Abbau der Doppelstrukturen zum Datenschutz auf Bundes- und Landesebene.

Zu unseren Kommentaren: stiftungdatenschutz.org/btw25

Konzentriert haben wir uns dabei auf diejenigen Parteien, die laut Prognosen eine Chance auf den Einzug in den Bundestag hatten. Wir zeigten eine Auswahl digital- und datenschutzpolitischer Aussagen aus den Wahlprogrammen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Unsere Expertinnen und Experten haben diese Aussagen kommentiert. Als Verfechterin demokratischer Grundwerte haben wir so zur offenen Meinungsbildung beigetragen und für mehr Transparenz gesorgt.

Direkt nach der Bundestagswahl meldete sich Stiftungsvorstand Frederick Richter zu Wort:

„Die Demokratie steht vor Herausforderungen. Autoritäre Strömungen nehmen zu, national wie global. Datenschutz ist ein Instrument der freiheitlich-demokratischen Grundordnung – er schützt Selbstbestimmung und stärkt Grundrechte. Die neue Regierung darf bei allen Debatten um Bürokratieabbau den Kern nicht vergessen: Datenschutz ist auch Demokratieschutz.“

Diese Wortmeldung stieß in den sozialen Netzwerken auf große Resonanz – ein deutliches Zeichen dafür, wie wichtig vielen Menschen ein starker Datenschutz ist. Wir stehen aus Überzeugung für einen Datenschutz ein, der Grundrechte stärkt und demokratische Werte schützt. Deshalb werden wir uns auch künftig klar und konstruktiv zu datenschutzpolitischen Fragen äußern.

→ <https://stiftungdatenschutz.org/veroeffentlichungen/btw25>



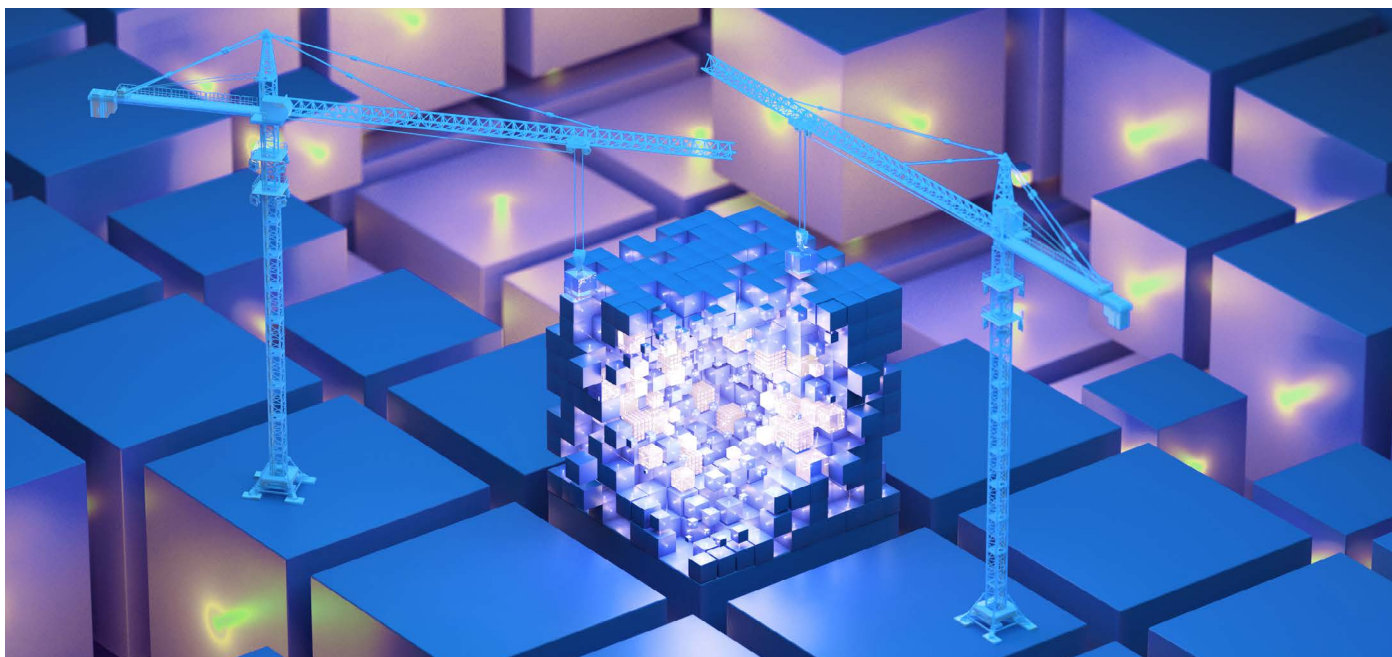
Kirsten Bock, Referentin für Datenschutzrecht, hat darüber nachgedacht, was eine neue Regierung angehen sollte und schließlich den Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD auf datenschutzrechtlich relevante Inhalte geprüft. Beide Texte erschienen in kürzeren Versionen zuerst in der Zeitschrift *Computer und Arbeit*. Außerdem haben wir auf unseren Social-Media-Kanälen Mastodon, LinkedIn und Bluesky eine Reihe von Posts zu den Datenschutzbaustellen veröffentlicht.

WAS KOMMT AUF DIE NEUE BUNDESREGIERUNG ZU?

Von Beschäftigtendatenschutz bis Überwachungsgesamtrechnung – viele „Baustellen“ im Datenschutz- und KI-Recht

von Kirsten Bock

Das Datenschutzrecht ist ein lebendiges Recht. Sein Anwendungsbereich umfasst das sich beständig erneuernde Öko-System Informationstechnologie. Die Regelungen der DSGVO wurden technikneutral formuliert, jedoch bleibt deren Anwendung auf hochkomplexe technische Systeme eine intellektuelle Herausforderung.



Technologischer Fortschritt bringt für jede Bundesregierung unweigerlich neue rechtliche Fragen mit sich. Während sich wirtschaftliche Organisationen zumeist wünschen, Technologien überwiegend regulierungsfrei zu entwickeln, besteht ein gesellschaftliches Bedürfnis, bei der Nutzung dieser Technologien die Grundfreiheiten und den Grundrechtsschutz der Bevölkerung sowie die Menschenrechte zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber steht in einem Spannungsverhältnis. Er hat zum einen dafür zu sorgen, dass Aufsichtsbehörden in die Lage versetzt werden, auch hochkomplexe Technologien zu beurteilen und auf ihre Rechtskonformität zu prüfen. Zum anderen ist er aufgerufen, auf europäischer oder nationaler Ebene entstandene Regulierungsbedürfnisse zu erkennen und darauf grundrechtsgewährleistend und gemeinwohlorientiert zu reagieren. Beispiele sind das Digitale-Fairness-Gesetz oder das Unterlassen einer anlasslosen Massenüberwachung.



Im Folgenden können wir nur unvollständig einige der „Baustellen“ umreißen, mit denen sich die Bundesregierung befassen sollte.

Baustelle Rechtsdurchsetzung

Jedes Gesetz ist nur so wirksam, wie es durchgesetzt wird. Anfang des Jahrhunderts wurde es verpasst, das Datenschutzrecht gegenüber den rasant wachsenden Plattformen zur Wirksamkeit zu bringen. Mittlerweile sind die Konzerne und ihre Infrastruktur- und Dienstangebote so gewachsen, dass eine konsequente Rechtsdurchsetzung immer schwieriger geworden ist und ungleiche Rechtstreue der Organisationen zu Marktverzerrungen geführt hat.

Mit Inkrafttreten der DSGVO wurden die Aufsichtsbehörden europaeinheitlich in die Lage versetzt, das Datenschutzrecht besser durchzusetzen. Trotzdem fehlt es noch immer an Mitteln für qualifizierte Spezialist*innen und Prüflaboratorien, beispielsweise für Algorithmen oder den Online-Werbemarkt (siehe Databroker-Files). Auch die Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes (DSK) könnte weiter institutionalisiert und mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, um ein koordiniertes und effektives Vorgehen zu erleichtern.

Baustelle Digitalkompetenz

Hochkomplexe Systeme zu regulieren und einzusetzen, erfordert auch auf der Ebene des Gesetzgebers ein Mindestmaß an Digitalkompetenz. Die Diskussionen z. B. um Hackbacks, Sicherheitspakete, Biometrie und Chatkontrolle haben gezeigt, dass hier Nachholbedarf besteht. Die neu hinzukommenden Möglichkeiten, die beispielsweise durch die Nutzung von generativen KI-Anwendungen entstehen, verschärfen die Problematik.

Baustelle Beschäftigtendatenschutz

Über Beschäftigte und Bewerber*innen werden zahlreiche personenbezogene Daten in den Personalabteilungen der Unternehmen verarbeitet. Darunter fallen auch zahlreiche besonders sensible Informationen, wie z. B. über Familien- und Kindschaftsverhältnisse oder Erkrankungen. Art. 88 DSGVO ermöglicht es den Mitgliedstaaten, über eine sogenannte Öffnungsklausel spezifischere Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext zu erlassen, um so die Rechte und Freiheiten Beschäftigter zu

gewährleisten. Dennoch gibt es in Deutschland seit Inkrafttreten der DSGVO kein umfassendes Gesetz, das den Schutz dieser Daten regelt.

Neben den allgemeinen Regelungen der DSGVO regelt zwar § 26 BDSG die Datenverarbeitung in Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich Leiharbeits- und Ausbildungsverhältnissen, ohne dabei jedoch auf besondere Situationen wie beispielsweise die Mitbestimmung, Pre-Employment-Screening oder die Nutzung von E-Mail und KI am Arbeitsplatz einzugehen. Darüber hinaus enthalten zahlreiche andere gesetzliche Regelungen Vorschriften für den Datenschutz. So ist die Verschwiegenheitspflicht von medizinischem Personal im Strafgesetzbuch, der Umgang mit Briefen im Postgesetz und der Umgang mit Gesundheitsdaten bei Versicherungen im Sozialgesetzbuch V geregelt. Versuche, ein umfassendes Beschäftigtendatenschutzgesetz zu erlassen, sind bislang nicht zu Ende geführt worden.

Baustelle Umgang mit Gesundheitsdaten

Gesundheitsdaten sind besonders schützenswert. Ungerechtfertigte Verarbeitungen von Gesundheitsdaten können für die Betroffenen und deren biologische Angehörige weitreichende Eingriffe in deren informationelle Integrität darstellen. Man denke an vererbare Gesundheitsrisiken oder Krankheiten. Die Darstellung von Gesundheitsdaten als „zu hebende Schätze“ macht Betroffene zu Objekten und zum Spielball der verarbeitenden Organisationen.

Die Bundesregierung erbt die Umsetzung und Fortentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA). Deren gravierende Sicherheitsmängel müssen nicht nur im Echtbetrieb behoben werden, sondern die Bundesregierung muss sich auch mit der Nutzung von Gesundheitsdaten im Bereich Forschung und Wissenschaft sowie durch die Krankenkassen befassen.

Damit Menschen von einer Digitalisierung im Gesundheitswesen profitieren können, müssen private wie staatliche Angebote sicher sein und insbesondere Vertraulichkeit für und Beherrschbarkeit durch die Betroffenen sicherstellen.

Die Bundesregierung sollte das Gespräch mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen suchen, um Sicherheit und Akzeptanz langfristig sicherzustellen.



Baustelle Überwachungsgesamtrechnung

Noch immer gibt es keine verlässlichen Angaben, welchen Einfluss Beobachtungs- und Überwachungsmaßnahmen im privaten und öffentlichen Bereich auf die einzelne Person und das gesellschaftliche Zusammenleben haben. Das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht hat im Jahr 2024 die Sicherheitsgesetze in Deutschland evaluiert. Das Ergebnis liegt noch nicht vor und war auch nur ein erster Schritt.

Eine sog. Freiheitskommission sollte eingesetzt werden und künftig Sicherheitsgesetze überprüfen. Ob dies aufgegriffen wird, bleibt fraglich. Zudem bestehen neben den Sicherheitsgesetzen zahlreiche Systeme – z. B. in der Werbe-Industrie oder in der Parkraumüberwachung –, die in der Lage sind, immer lückenlosere Bewegungs- und Verhaltensprofile zu erstellen. Es bleibt eine Dauerbaustelle.

Baustelle Art. 53 DSGVO

Angesichts der Entwicklungen in den USA und der Besetzung wichtiger Positionen mit fachfremden oder nicht ausgewiesenen Experten, wird deutlich, dass die Verfahren der Besetzung unabhängiger Aufsichtsbehörden ein wichtiger Baustein zum Erhalt einer rechtsstaatlichen Demokratie sind. Das Verfahren nach Maßgabe des Art. 53 DSGVO setzt nicht nur einen transparenten Wahlvorgang, sondern auch ein transparentes Auswahlverfahren voraus und sollte daher für die Zukunft im BDSG näher geregelt werden.

Baustelle Digitale-Dienste-Gesetz



Die nationale Umsetzung des EU Digital Services Act (DSA) bleibt auch in der kommenden Legislatur im Fokus. Durch den Druck der USA auf die EU und ihre Mitgliedstaaten bleibt es wichtig, dass die Aufsichtsbehörden unabhängig agieren können. Aber auch die Bundesnetzagentur, die in Deutschland vorläufig für die Aufsicht zuständig ist, untersteht dem Wirtschaftsministerium und erfüllt damit nicht ganz die Bedingung einer vollständigen Unabhängigkeit.

Baustelle Chatkontrolle

Der Kampf gegen Kindesmissbrauch muss wirksam sein und darf nicht zur Aushebelung von Grundrechten führen. Die sogenannte Chatkontrolle, Vorratsdatenspeicherung und andere Formen anlassloser Massenüberwachung erfüllen diese Anforderungen nicht. Die Bundesregierung vertritt Deutschland bei den EU-Verhandlungen zur Chatkontrolle und kann dazu beitragen, dass Deutschland keine Massenüberwachung und den Einsatz von Spähsoftware unterstützt, sondern sich für wirksame Schutzmaßnahmen für Kinder einsetzt.

Baustelle Katastrophenschutz im Netz

Zum Datenschutz gehören nicht nur Daten, sondern auch die Infrastruktur, mit der Systeme und Software betrieben werden kann. Auch um diese Ebene einzubeziehen, empfiehlt die DSK das Standard-Datenschutzmodell mit dem Ziel der Prüf- und Kontrollierbarkeit – Grundvoraussetzungen für resiliente Systeme und digitale Souveränität. Einen Beitrag können beispielsweise offene und nicht kommerzielle soziale Netze zur Stärkung der Resilienz unserer Gesellschaft leisten.

Cyberangriffe auf Unternehmen und Einrichtungen, wie etwa Krankenhäuser, gehören mittlerweile zum Alltag. Aber nicht nur der Schutz der kritischen Infrastruktur, sondern auch das Funktionieren des Alltags in einer digitalisierten Welt ist wichtiger Bestandteil für das Vertrauen der Bürger*innen in die Gesellschaft und den Staat. Für die Bundesregierung ergibt sich daraus die Aufgabe, die Voraussetzungen für den Bau resistenter Systeme innerhalb Europas zu schaffen. Beispiele sind souveräne Clouds sowie Kommunikationsinfrastruktur wie Messenger und Netzwerke.



Auf nationaler Ebene gilt es, das Netzausbau-Beschleunigungsgesetz und das Umsetzungsgesetz zur NIS2-Richtlinie voranzubringen. Eine weitere Maßnahme wäre, auf De-Zentralität zu setzen, um Systeme nicht landesweit Angriffen auszusetzen und Bevölkerungsdaten vor unberechtigten Zugriffen zu schützen. Aber auch die Verfügbarkeit von analogen Verarbeitungsvorgängen und Datenhaltungen schützt vor Angriffen und gewährleistet zudem ein Recht auf einen analogen Zugang zu Behördenleistungen.

Baustelle Tracking im Netz

Nachdem der Entwurf der ePrivacy-Richtlinie sang- und klanglos im Februar 2025 zurückgezogen wurde, bleibt die Baustelle im Kampf gegen die kommerzielle Überwachung der digitalen Kommunikation und den Einsatz von cookies und anderen Identifikatoren bestehen. Die sogenannten Databroker Files haben aufgedeckt, wie Standortdaten von Smartphone-Apps mit weiteren Daten verknüpft werden und über das Ökosystem der Online-Werbung zu Datenhändlern und von dort in undurchsichtige Kanäle gelangen. Wirksamer Schutz vor Manipulation und Diskriminierung bleibt damit eine Aufgabe.

Baustelle KI-Regulierung: Datenschutz, Transparenz und Klima

Die Bundesregierung sollte sich nicht nur auf EU-Ebene, sondern verstärkt mit Zweck und Nutzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz in der Verwaltung sowie in Produkten und Dienstleistungen befassen, statt ihr auszuweichen. Eine Open-Source-basierte KI-Infrastruktur kann dabei Transparenz und Beherrschbarkeit der Technologien fördern.

Neben datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Fragestellungen sollten dabei auch der immense Energieverbrauch und weitere gesellschaftliche Folgen untersucht werden. Ziel und Zweck des Datenschutzrechts ist es, gesellschaftlich unerwünschte Folgen der Datenverarbeitung zu vermeiden oder mindestens abzumildern. Mag auch für den Einzelnen der Nutzen im Vordergrund stehen, Longtermismus und der Schutz vor KI-Halluzinationen und Falschinformationen sollten dabei ebenso im Blick bleiben.

Fazit

Wir befinden uns im Zeitalter einer erwachenden KI und spüren die Auswirkungen eines Überwachungskapitalismus, der auf Datenschätzen aufbaut. Aufgabe der Bundesregierung wird sein, die Grundwerte einer auf Fairness und Rechtsstaatlichkeit basierenden grundrechteorientierten Demokratie auch im digitalen Raum durchzusetzen und gegen imperialistische Angriffe zu verteidigen.

DATENSCHUTZ IM KOALITIONSVERTRAG 2025

Verantwortung für Grundrechtsschutz

von Kirsten Bock

Unter dem Titel „Verantwortung für Deutschland“ legen die Regierungsparteien von CDU, CSU und SPD auf 144 Seiten ihre politischen Ziele, Absichten und Prioritäten für die gemeinsame Regierungsarbeit in der 21. Legislaturperiode fest. Mit welchen Chancen und Risiken sind die Pläne im Bereich des Datenschutzes verbunden?



Ein Koalitionsvertrag gibt die politische Richtung vor. Er beinhaltet das gemeinsame Regierungsprogramm der Koalitionspartner, an dem sie sich bei ihrer Arbeit orientieren wollen und aus dem die Ministerien ihre Arbeitsaufträge entnehmen. Für die Öffentlichkeit gibt der Koalitionsvertrag vor, in welcher Weise die Bundesregierung die Politik der nächsten vier Jahre gestalten will, und ist damit zugleich Maßstab für dessen Umsetzung.

„Deutschland steht vor historischen Herausforderungen.“ Mit diesen Worten beginnt der **Koalitionsvertrag** der Regierungsparteien für die 21. Legislaturperiode. Denn die liberale Demokratie und unsere Freiheit stehen vor einer Bewährungsprobe. Die Regierungsparteien sehen das „Wahlergebnis als Auftrag für eine umfassende Erneuerung unseres Landes“ (Randnummer 22).



Rn. 4353

4329 Europas Wettbewerbsfähigkeit und Wohlstand

4330 Wir wollen den Binnenmarkt als Motor unserer Wirtschaftskraft weiterentwickeln. Dies gilt
4331 insbesondere für die Bereiche Energie, medizinische Produkte, Pharma, Digitale, Telekommunikation
4332 und Verkehr einschließlich Luftverkehr. Der Wettbewerb im Binnenmarkt muss auf Innovation und
4333 Leistungsfähigkeit beruhen. Wir wollen kein Steuerdumping und keinen unfairen Steuerwettbewerb in
4334 der EU. Deshalb setzen wir uns für eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer
4335 ein. Wir treten für eine bessere Mobilisierung von privatem Kapital ein und gehen dazu Schritte hin zu
4336 einer echten Span- und Investitionsunion (Kapitalmarkt- und Bankenunion). Dabei schützen wir das
4337 Drei-Säulen-Modell.

4338 Wir brauchen außerdem eine echte Energieunion mit Fokus auf Entwicklung und Genehmigung
4339 gemeinsamer, grenzüberschreitender Energienetze einschließlich Wasserstoff sowie eine stärkere
4340 Vernetzung nationaler Energiemärkte, um eine wettbewerbsfähige Industrie zu ermöglichen. Auf dem
4341 von der EU eingeschlagenen Weg zur Klimaneutralität bis 2050 denken wir wirtschaftliche, ökologische
4342 und soziale Zukunftsfähigkeit zusammen. Wir treten aktiv dafür ein, dass die EU ein starker
4343 Industriestandort bleibt. Wir schaffen attraktive Rahmenbedingungen für Investitionen in und nach
4344 Europa, insbesondere durch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, die Modernisierung des
4345 Wettbewerbs- und Beihilferechts, welches wir stärker an Transformationsanforderungen und Europas
4346 globaler Wettbewerbsfähigkeit ausrichten wollen, sowie eine Vereinfachung der Verfahren für
4347 Important Projects of Common European Interest (IPCEI). Wir setzen uns für einen substanziellen
4348 Rückbau von Bürokratie in der EU ein. Wir begrüßen, dass die EU-Kommission Initiativen zur
4349 Verringerung des Verwaltungsaufwands vorgelegt und weitere angekündigt hat.

4350 Für eine effektive technologische Souveränität Europas brauchen wir mehr Fokus auf Bildung,
4351 Forschung, Innovation und Schlüsseltechnologien wie Künstliche Intelligenz oder Raumfahrt. Wir
4352 setzen uns für eine forschungs- und innovationsfreundliche EU-Digitalpolitik sowie ein gestärktes und
4353 eigenständiges zehntes Rahmenprogramm für Forschung und Innovation ein. Datenschutz kommt eine
4354 wichtige Bedeutung zu. Seine Ausgestaltung muss Digitalisierungsfortschritte sowie Forschung und
4355 Innovation ermöglichen. In der EU müssen primär die Mitgliedstaaten und die Wirtschaft endlich drei
4356 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Forschung und Entwicklung investieren. Wir befürworten die
4357 Errichtung des Einsteins-Teleskops in Deutschland als europäisches Leuchtturmprojekt.

4358 Handlungsfähiges Europa

4359 Der nächste Mehrjährige Finanzrahmen der EU (MFR) ab 2028, zu dem Deutschland einen
4360 angemessenen Beitrag leisten wird, muss den historischen Herausforderungen für Europa und
4361 unserem Anspruch an eine geopolitisch handlungsfähige EU Rechnung tragen und sich nicht zuerst am
4362 Status quo orientieren. Diese sind insbesondere die Stärkung der europäischen Sicherheit und
4363 Verteidigungsfähigkeit sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Zufließen stehen die

- 136 -

Im Koalitionsprogramm betonen sie einerseits soziale Aufgaben und andererseits Lockerungen zugunsten einer wachsenden Marktwirtschaft (Rn. 34). Dafür sollen sozialer Zusammenhalt und Wohlstand durch das Regierungsprogramm gefördert werden. Ob dies gelingen kann, hängt auch davon ab, dass die Menschen- und Bürger*innenrechte nicht beschnitten und Minderheitenrechte gewahrt werden. Denn sie bilden die Grundlage des sozialen Zusammenhalts und sind Voraussetzung für das Prosperieren einer freiheitlichen und sozialen Marktwirtschaft.

Im Folgenden untersuchen wir datenschutzrechtliche Aspekte aus dem Koalitionsvertrag auf deren Auswirkungen auf die Bevölkerung und auf ihre Grundrechtsverträglichkeit. Im Koalitionsvertrag wird erwähnt, dass „dem [Grundrecht auf] Datenschutz [...] eine wichtige Bedeutung“ (Rn. 4353 f.) im Regierungshandeln zukommen soll. Wir begrüßen diese Betonung ausdrücklich und hoffen, dass eine Grundrechtssensibilität die kommenden Entscheidungen prägen wird. Denn dort, wo Befugnisse zur Datennutzung für Unternehmen und Forschung ausgeweitet werden, kann dies mit einer Beschneidung der Freiheitsräume und des Schutzes von Menschen einhergehen.

So wie beispielsweise Senkungen von Brandschutzanforderungen einen geringeren Schutz der Menschen im Falle eines Feuers bedeuten, verhält es sich auch bei Lockerungen im Datenschutzrecht. Werden Nutzungsbefugnisse für personenbezogene Daten ausgeweitet und Pflichten dabei reduziert, wird auch der Betroffenenenschutz eingeschränkt. Bei stetig wachsenden Nutzungs- und Analysemöglichkeiten in immer neuen Kontexten gilt der Satz des Bundesverfassungsgerichts aus dem Volkszählungsurteil aus dem Jahr 1983 umso mehr: „Es gibt kein belangloses Datum“.

Grundsätzliche Handlungsmöglichkeiten

Die Koalitionspartner betrachten in vielen Handlungsfeldern datenschutzrechtliche Regelungen als hinderlich für Wettbewerbsfähigkeit und Fortschritt. Sie betonen, dass das Datenschutzrecht Digitalisierung, Forschung und Innovation nicht entgegenstehen darf, sondern diese vielmehr ermöglichen soll. Vor diesem Hintergrund verfolgen sie das Ziel, das Datenschutzrecht weiterzuentwickeln. An vielen Stellen meinen sie damit eine Lockerung der bestehenden Regelungen: Pflichten aufzuheben oder mit Ausnahmen zu versehen, wenn es um die Führung von Verzeichnissen und die Bestellung von Datenschutzbeauftragten geht, oder gesetzliche Regelungen zur Datennutzung aufzuweichen.

Viele der Pläne und Vorhaben lassen sich allerdings nur im Rahmen der europäischen Vorgaben der DSGVO umsetzen. Da es sich bei der DSGVO um eine EU-Verordnung mit unmittelbarer Geltung in den Mitgliedsstaaten handelt, sind die nationalen Spielräume begrenzt. Die Bundesregierung darf die DSGVO weder aussetzen noch einschränken. Die Koalitionspartner können daher eigene datenschutzrechtliche Regelungen nur dort umsetzen, wo Öffnungsklauseln bestehen, etwa im Beschäftigtendatenschutz oder bei der Benennungspflicht von Datenschutzbeauftragten.

Änderungswünsche müssen direkt über das Sekundärrecht auf europäischer Ebene erwirkt werden. Konkrete Vorschläge wurden dazu noch nicht bekannt, jedoch scheint es im zuständigen EU-Kommissariat eine Bereitschaft für Änderungen und Ausnahmeregelungen für kleine Unternehmen sowie Vereine und Verbände zu geben. Entwürfe dazu sind bislang nicht öffentlich.

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat jedoch in einem Brief Stellung zu einem „Commission draft proposal on the simplification of record-keeping obligation under Regulation (EU) 2016/679 (GDPR)“ (Entwurf eines Vorschlags der Kommission zur Vereinfachung der Verzeichnisführungspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)) genommen. Aus dem Brief ergeben sich Änderungsvorschläge für Ausnahmeregelungen zu Art. 30 Abs. 5 DSGVO, der Verpflichtung zur Führung von Verzeichnissen über die Verarbeitung.

Die darin enthaltene Ausnahmeregelung soll offenbar für Unternehmen und Organisationen von bisher 250 auf 750 Beschäftigte erweitert werden. So könnte die Europäische Kommission in diesem Bereich der Bundesregierung im Rat und ihren Abgeordneten im Europaparlament eine Möglichkeit geben, direkt auf der Ebene des europäischen Primärrechts einzuwirken.



Rn. 2094

Datenschutz entbürokratisieren?

Die Regierungsparteien planen die Entbürokratisierung des Datenschutzrechts (Rn. 2094). Grund dafür ist die Annahme, dass datenschutzrechtliche Regelungen Akteure in der Wirtschaft unangemessen einengen und in ihren Aktivitäten behindern. Ob diese Annahme tatsächlich zutreffend ist, wird unterschiedlich beurteilt. Das liegt an oft unterschiedlichen Auffassungen und Kenntnissen über den Sinn und Zweck der datenschutzrechtlichen Regelungen.

Aufgabe des Grundrechts auf Datenschutz ist es, die gesellschaftlich unerwünschten Folgen einer Datenverarbeitung abzuwenden oder zumindest abzumildern. Es geht dabei nicht nur um hinreichende Transparenz und Sicherheit für Betroffene, stets darüber informiert zu sein, wer welche Daten über sie verarbeitet. Personen sollen auch die Handlungshoheit haben, über die Datenverarbeitung zu bestimmen. Außerdem geht es darum, dass „die Gesamtheit der rechtlich geregelten Informationsvorgänge keine sozialschädlichen Folgen haben“ (Podlech, Individualdatenschutz – Systemdatenschutz, 1982), und damit um einen Funktionsschutz der jeweils betroffenen Regelungsbereiche.

Wer also bei datenschutzrechtlichen Regelungen Bürokratie abbauen möchte, sollte abwägen, wo dies gut vertretbar ist, damit der Schutzstandard im Datenschutz nicht sinkt. Zudem müssen stets sowohl die Auswirkungen für das Individuum als auch die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen im Blick bleiben. Eine dazu erforderliche „Überwachungsgesamtrechnung“ bleibt im Koalitionsvertrag aber unerwähnt.

2075 **Öffentliches Beschaffungswesen**
 2076 Das öffentliche Beschaffungswesen werden wir systematisch optimieren. Wir werden ein strategisches
 2077 Beschaffungsmanagement implementieren. Behörden sollen künftig auf Rahmenverträge anderer
 2078 öffentlicher Dienststellen und auf zentrale Einkaufsplattformen zurückgreifen dürfen. Die
 2079 Bestellplattform des Bundes (Kaufhaus des Bundes) machen wir zu einem digitalen Marktplatz für
 2080 Bund, Länder und Kommunen und konsolidieren die Vergabeplattformen. Auch den IT-Einkauf des
 2081 Bundes wollen wir zentral strategisch steuern, um Abhängigkeiten von monopolistischen Anbietern zu
 2082 reduzieren und den Digitalstandort Deutschland zu stärken. Bietet sollen ihre Eignung möglichst
 2083 bürokratiearm, digital und mittelstandsfreundlich nachweisen können, etwa durch geprüfte Systeme
 2084 oder Eigenerklärungen. Wir werden die Vergabe öffentlicher Aufträge beschleunigen, indem die
 2085 aufhebende Wirkung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Vergabekammern zu den
 2086 Oberlandesgerichten entfällt.
 2087 **Once-Only – keine Mehrfachangeben von Daten**
 2088 Für uns gilt der „Once-Only“-Grundsatz. Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sollen ihre Daten
 2089 gegenüber dem Staat nur einmal angeben müssen. Dafür etablieren wir ein grundätzliches
 2090 Doppelverbot und Verpflichtungen zum Datenaustausch innerhalb der Verwaltung. Die
 2091 Registermodernisierung werden wir vorantreiben, indem wir Bundesregister vernetzen und auf
 2092 souveränen Cloudplattformen in Fortsetzung der Deutschen Verwaltungcloud-Strategie zentral
 2093 vorhalten.

2094 **Datenschutz entbürokratisieren**
 2095 Wir reformieren die Datenschutzaufsicht und bündeln sie beim Bundesdatenschutzbeauftragten.
 2096 Wir wollen unter Berücksichtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und im
 2097 Rahmen des europäischen Rechts Lösungen entwickeln, um im Datenschutzrecht aufwändige
 2098 Erwägungsabwägungen für eine komfortablere Nutzung staatlicher Serviceleistungen durch
 2099 bürokratische Widerspruchsverfahren zu ersetzen.
 2100 Die Datenschutzkonferenz (DSK) vereinen wir in Bundesdatenschutzgremien (BDSG), um gemeinsame
 2101 Standards zu erarbeiten. Wir nutzen alle vorhandenen Spielräume der DSGVO, um beim Datenschutz
 2102 für Kohärenz, einheitliche Auslegungen und Vereinfachungen für kleine und mittlere Unternehmen,
 2103 Beschäftigte und das Ehrenamt zu sorgen. Auf europäischer Ebene wollen wir erreichen, dass nicht-
 2104 kommerzielle Tätigkeiten (zum Beispiel in Vereinen, kleine und mittelständische Unternehmen und
 2105 risikoarme Datenverarbeitungen (zum Beispiel Kundenlisten von Handwerkern) vom
 2106 Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ausgenommen werden. Im Interesse der
 2107 Wirtschaft streben wir eine Bündelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen bei der
 2108 Bundesdatenschutzbeauftragten an. Sie soll dann Bundesbeauftragte für Datennutzung, Datenschutz
 2109 und Informationsfreiheit sein.

Bündelung der Datenschutzaufsicht?

Eine der Maßnahmen zur Entbürokratisierung sieht eine Bündelung der Datenschutzaufsicht bei der Bundesdatenschutzbeauftragten vor (Rn. 2106 f.). Damit soll eine einheitlichere Rechtsauslegung im Bereich der Datenverarbeitung durch die Privatwirtschaft erreicht werden. Naturgemäß wird dies von Landesdatenschutzbehörden kritisch gesehen, da deren Kompetenzen beschnitten werden sollen. In Bayern würde dies voraussichtlich das „Aus“ für eine ganze Behörde – das Landesamt für den Datenschutz – bedeuten.

Die Länder befürchten einen Verlust der regionalen Nähe und Beratungskompetenz, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Zu einer solchen Entfernung von Aufsicht und Wirtschaft muss es allerdings nicht kommen, wenn ein abgestuftes Modell umgesetzt wird. So könnten lokale und regionale Unternehmen weiter auf Landesebene betreut werden und über-regional tätige Unternehmen mit Blick auf die gebotene Einheitlichkeit auf Bundesebene.



Rn. 2097

2075 **Öffentliches Beschaffungswesen**
 2076 Das öffentliche Beschaffungswesen werden wir systematisch optimieren. Wir werden ein strategisches
 2077 Beschaffungsmanagement implementieren. Behörden sollen künftig auf Rahmenverträge anderer
 2078 öffentlicher Dienststellen und auf zentrale Einkaufsplattformen zurückgreifen dürfen. Die
 2079 Beispielplattform des Bundes (Vorfahrt des Bundes) machen wir zu einem digitalen Marktplatz für
 2080 Bund, Länder und Kommunen und konsolidieren die Vergabeplattformen. Auch den IT-Einkauf des
 2081 Bundes wollen wir zentral strategisch steuern, um Abhängigkeiten von monopolistischen Anbietern zu
 2082 reduzieren und den Digitalstandort Deutschland zu stärken. Bietern sollen ihre Eignung möglichst
 2083 bürokratiearm, digital und mittelstandsfreundlich nachweisen können, etwa durch geprüfte Systeme
 2084 oder Eigenklärungen. Wir werden die Vergabe öffentlicher Aufträge beschleunigen, indem die
 2085 aufhebende Wirkung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Vergabekammern zu den
 2086 Oberlandesgerichten entfällt.
 2087 **Once-Only – keine Mehrfachüberhebung von Daten**
 2088 Für uns gilt der „Once-Only“-Grundsatz: Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sollen ihre Daten
 2089 gegenüber dem Staat nur einmal angeben müssen. Dafür etablieren wir ein grundsätzliches
 2090 Doppelüberhebungsverbot und Verpflichtungen zum Datenaustausch innerhalb der Verwaltung. Die
 2091 Registermodernisierung werden wir vorantreiben, indem wir Bundesregister vernetzen und auf
 2092 souveränen Cloudplattformen in Fortsetzung der Deutschen Verwaltungscloud-Strategie zentral
 2093 vorhalten.
 2094 **Datenschutz entbürokratisieren**
 2095 Wir reformieren die Datenschutzaufsicht und bündeln sie beim Bundesdatenschutzbeauftragten.
 2096 Wir wollen unter Berücksichtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und im
 2097 Rahmen des europäischen Rechts Lösungen entwickeln, um im Datenschutzrecht aufwändige
 2098 Einwilligungsfragen für eine komfortablere Nutzung staatlicher Serviceleistungen durch
 2099 unbürokratische Widerspruchslösungen zu ersetzen.
 2100 Die Datenschutzkonferenz (DSK) verankern wir im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), um gemeinsame
 2101 Standards zu erarbeiten. Wir nutzen alle vorhandenen Spielräume der DSGVO, um beim Datenschutz
 2102 für Kohärenz, einheitliche Auslegungen und Vereinfachungen für kleine und mittlere Unternehmen,
 2103 Beschäftigte und das Ehrenamt zu sorgen. Auf europäischer Ebene wollen wir erreichen, dass nicht-
 2104 kommerzielle Tätigkeiten (zum Beispiel in Vereinen), kleine und mittelständische Unternehmen und
 2105 risikarme Datenverarbeitungen (zum Beispiel Kundenlisten von Handwerkern) vom
 2106 Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ausgenommen werden. Im Interesse der
 2107 Wirtschaft streben wir eine Bündelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen bei der
 2108 Bundesdatenschutzbeauftragten an. Sie soll dann Bundesbeauftragte für Datennutzung, Datenschutz
 2109 und Informationsfreiheit sein.

- 65 -

Einwilligung oder Widerspruch?

Der Vorschlag im Koalitionsvertrag, „aufwendige Einwilligungslösungen“ (Rn. 2097 f.) bei staatlichen Serviceleistungen durch „unbürokratische Widerspruchslösungen“ (Rn. 2099) ersetzen zu wollen, ist zweischneidig. Einerseits ist gerade das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein wichtiger Bestandteil des Grundrechts. Andererseits führt die heutige Flut von Einwilligungsanfragen dazu, dass die Betroffenen damit oft überlastet sind und sich nicht mehr angemessen mit den Sachverhalten befassen. Einwilligungen sind deshalb häufig weder informiert noch freiwillig.

Im Rahmen der Leistungsverwaltung kann ein Wechsel von der Einwilligungs- zur Widerspruchslösung positive gesellschaftliche Auswirkungen haben, weil Leistungen wie das Kindergeld dadurch ohne Antragstellung mehr Bürger*innen zugutekommen. In anderen Bereichen beschneiden Widerspruchslösungen jedoch die Handlungshoheit, weil die Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre geltend gemacht werden müssen, siehe elektronische Patientenakte. Sowohl ein digitaler als auch ein analoger, papiergebundener oder persönlicher Widerspruch ist für viele Menschen eine hohe Hürde. Widerspruchslösungen begünstigen daher Menschen mit einem höheren Bildungsgrad und digitaler Kompetenz.

Datenschutz als Wirtschaftshemmnis?

Der Koalitionsvertrag betont, dass insbesondere KMU und Vereine durch Lockerungen der DSGVO entlastet werden sollen. Ob dieses Ziel wirklich durch die nun von der EU-Kommission geplante Einschränkung der Pflicht zum Führen eines Verfahrensverzeichnisses erreicht wird, ist zweifelhaft. Denn diese Dokumentationspflicht verschafft den Verantwortlichen oftmals gerade erst einen Überblick über die Verarbeitungen in ihren Verantwortungsbereichen. Hier wären pragmatische Auslegungen der bestehenden Regelungen und Anpassungen der Musterdokumentationen zu begrüßen. Der Ansatz, Datenschutz als wirtschaftliches Hemmnis darzustellen, hilft gerade kleinen

Unternehmen bei der Steuerung und Kontrolle ihres Geschäftsbetriebs wenig und unterminiert zugleich die Bedeutung des Grundrechts auf Datenschutz.

Die Pflichten zur Dokumentation oder zur Führung von Verarbeitungsverzeichnissen abzuschaffen, bringt nur vordergründig eine Entlastung. Tatsächlich muss jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet, Kenntnis von ihren Verarbeitungen haben, um überhaupt ihre Pflichten ermitteln und Kontrolle und Steuerung über die eigene Datenverarbeitung ausüben zu können. Sinnvoll erscheinen allerdings Überlegungen, in welcher Form diesen Pflichten genüge getan werden kann, um Informiertheit bei den Unternehmen sicherzustellen.

Die Bundesregierung kann dazu schon jetzt unkompliziert Maßnahmen in die Wege leiten, um praxisnahe Anwendungen zu entwickeln. Ein Beispiel ist die Förderung von Datenschutz-Folgenabschätzungs-Tools für KMU. Solche Tools erscheinen allerdings nur dann nicht als sinnentleerte Bürokratie, wenn sie die Anwendenden zu eigenen Beurteilungen befähigen und sinnvolle, praxisnahe Ergebnisse fördern. Musterdokumentationen, wie sie vielfach von Verwaltungen zur Verfügung gestellt werden, sind ebenfalls nur dann hilfreich, wenn sie praxisnahe Hinweise zur Beurteilung individueller Verarbeitungssituationen geben.

Gerade Handwerksunternehmen habe eine enge Kundenbindung. Für sie ist es besonders wichtig, Vertrauen aufzubauen und zu erhalten. In die Verantwortung sind vielmehr diejenigen Unternehmen zu nehmen, die Service-Aufgaben und digitale Dienstleistungen für KMU anbieten. Diese Dienstleistungen müssen transparent gestaltet und verständlich dokumentiert sein. Nur so können Verantwortliche informierte Entscheidungen darüber treffen, welche Produkte sie einsetzen.

Datenschutz und Datennutzung?

Die Koalitionspartner streben eine „Kultur der Datennutzung und des Datenteilens“ an (Rn. 2239), die die Innovationskraft der Wirtschaft und die Staatsmodernisierung (Rn. 1857 ff.) stärken soll. Das dafür verwendete Bild vom „Heben von Datenschätze[n]“ (Rn. 2241) suggeriert, dass es sich auch bei personenbezogenen Daten (Rn. 2247) um handelbare Güter handelt. Sowohl im Forschungsbereich (Rn. 2572) als auch in der öffentlichen Verwaltung und im Gesundheitsbereich (Rn. 3369 f., 3531 ff.) soll dafür der Zugang zu und die Nutzungsmöglichkeiten von personenbezogenen Daten erleichtert werden.

Im Gesundheitsbereich soll ein „Registergesetz“ für eine verbesserte Datennutzung sorgen (Rn. 3531). Um diese Ziele zu erreichen, soll die Bundesbeauftragte für Datenschutz auch die Bundesbeauftragte für Datennutzung sein (Rn. 2108, 2254). Welche zusätzlichen Aufgaben sich dahinter verbergen, bleibt unbestimmt. Da bereits Art. 1 Abs. 3 DSGVO den freien Datenverkehr als Ziel enthält, fragt man sich, warum hier ohne Not eine Doppelung und Namensverlängerung vorgesehen ist. Dadurch wird nur das Narrativ eines verhindernden Datenschutzes gestärkt.



Rn. 2360

2345 Media-Nutzung bewerten wir schnellstmöglich wissenschaftlich und erarbeiten ein Maßnahmenpaket
2346 zur Stärkung von Gesundheits- und Jugendmedienschutz.

2347 **Schulanerker**
2348 Wir legen ein Investitionsprogramm auf, um bei der Sanierung und Substanzerhaltung von Schulen und
2349 der Schaffung neuer Kapazitäten zu unterstützen.

2350 **Exzellente Lehrkräftebildung**
2351 Für mehr Verlässlichkeit und Qualität im Schulsystem sowie bei der Personalgewinnung nutzen wir den
2352 Zukunftsvertrag Studium und Lehre und legen die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ neu auf.

2353 **Bildungsforschung**
2354 In der Bildungsforschung legen wir einen Schwerpunkt auf Bildungsübergänge, die
2355 Bildungsorganisations- und -implementierungsforschung und treiben den Transfer in die Praxis voran.
2356 Aus dem gemeinsamen Bildungsmonitoring sollen stärker Praxisempfehlungen abgeleitet werden.

2357 **MINT, Unternehmerbildung und BNE**
2358 Wir bauen die frühe MINT-Bildung sowie den Wettbewerb „Jugend forscht“ aus, unterstützen die
2359 Gründung von Schülerfirmen und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE).

2360 **Übergänge und Berufsorientierung**
2361 Das Berufsorientierungsprogramm bauen wir aus, verzahnen es mit bestehenden Maßnahmen der
2362 Bundesagentur für Arbeit, von Ländern und Sozialpartnern und bauen Parallelstrukturen ab. Mit einer
2363 gemeinsamen Roadmap ermöglichen wir einen strukturierten, digital- und datengestützten
2364 Berufsorientierungsprozess. Mit den Ländern verankern wir Berufswahlkompetenz in den Schulen und
2365 stärken frühe Berufswegeplanung mit Jugendberufsagenturen und Berufsschulen. Für junge Menschen
2366 ohne berufliche Perspektive prüfen wir eine Pflicht, sich bei der Berufsberatung zu melden, und
2367 schaffen die gesetzlichen Grundlagen zur systematischen und datenschutzkonformen Datennutzung
2368 durch die Jugendberufsagenturen.

2369 **Modernisierung Lernort**
2370 Für gut ausgestattete Lernorte investieren wir in die Sanierung und Substanzerhaltung der
2371 berufsbildenden Schulen und überbetrieblichen Bildungsstätten. Den Pakt für berufliche Schulen
2372 entwickeln wir weiter.

2373 **Qualitätsinitiative**
2374 Wir evaluieren das Berufsbildungsgesetz im Jahr 2025 unter anderem im Hinblick auf die
2375 Mindestausbildungvergütung und behalten uns entsprechende gesetzgeberische Anpassungen vor.
2376 Gemeinsam mit den Ländern schaffen wir mehr Transparenz zu den Rahmenbedingungen für

- 73 -

Ziel der DSGVO ist es vielmehr, Datenverarbeitungen, die unverhältnismäßig in Grundrechte eingreifen, zu unterbinden. Es sollte kein Ziel der Bundesregierung sein, den Graubereich auszuweiten und Grundrechte zu schwächen, indem die Ausübung der Rechte zur Handelsware und dem freien Spiel des Marktes überlassen wird. Grundrechtsschonend wäre es stattdessen, sich für eine De-Ökonomisierung bei der Nutzung von personenbezogenen Daten einzusetzen.

Die Datennutzung soll auf den Bereich des Berufsorientierungsprozesses von Jugendlichen ausgeweitet werden, um den neu zu schaffenden „Jugendberufsagenturen“ auf gesetzlicher Grundlage die Möglichkeit zu geben, die Berufswegeplanung und den Berufseinstieg lückenlos zu verfolgen und zu überwachen (Rn. 2360 ff.).

Die Akzeptanz der Datennutzung soll durch vertrauenswürdige Dateninfrastrukturen – etwa durch Datentreuhänder (Rn. 2244) – gefördert werden. Ein „Datengesetzbuch“ (Rn. 2242) soll künftig Regelwerke systematisch bündeln. Auch für sensible Mobilitäts-, Gesundheits- und Forschungsdaten sind neue Rechtsrahmen, etwa ein Forschungsdatengesetz (Rn. 2573), vorgesehen. Wie sich ein Datengesetzbuch zum BDSG und der DSGVO verhalten soll, bleibt offen.

Einsatz Künstlicher Intelligenz

Im Rahmen ihres Datennutzungsverständnisses setzt die Bundesregierung auf Künstliche Intelligenz (KI) in praktisch allen Bereichen (Rn. 88 ff., 2167 f.). KI soll Verwaltungsprozesse effizienter (Rn. 1857 ff.) und resilienter (Rn. 2161) gestalten. Sie soll Familien digitale Dienste zur Verfügung stellen (Rn. 3170) sowie KI-gestützte Lernsysteme einführen (Rn. 2335). In Unternehmen soll die Einführung auch Prozesse betreffen, die im Umgang mit Beschäftigtendaten eingesetzt werden (Rn. 583 f., 667).

Ein leichter Zugang zu Daten soll die KI-Sprunginnovation fördern (2263 f.). Belastungen durch das europäische KI-Gesetz sollen abgebaut werden (Rn. 2268 f.), indem die nationale Umsetzung „innovationsfreundlich und bürokratiearm erfolgt“ (Rn. 2270). Da es sich beim KI-Gesetz um eine Verordnung handelt, kann die Bundesregierung nur im Rahmen der ihr überlassenen Spielräume agieren. Auch hier zeigt sich wieder das Spannungsverhältnis zwischen Grundrechtsschutz und Wirtschaftsförderung. Interessant bleibt, wie die Bundesregierung die angekündigte Beteiligung der Zivilgesellschaften und der Gewerkschaften umsetzen will.

Zukunftspaket Ehrenamt?

Gleichzeitig sollen auch ehrenamtliche Strukturen durch ein vereinfachtes Datenschutz- und Gemeinnützigkeitsrecht entlastet (Rn. 3777) werden. Auch hier greifen die Koalitionspartner auf mögliche Ausnahmeregelungen auf EU-Ebene zurück. Ob Ausnahmen gerade in sensiblen Bereichen wie beispielsweise dem Jugendsport wirklich eine Verbesserung der Situation darstellen, wurde vorab nicht untersucht. Empfehlenswert wären stattdessen mehr Hilfestellungen, um das Thema Datenschutz ins Bewusstsein zu rücken und lösbar zu machen.

Bürokratieportal

Die Maßnahmen werden ergänzt durch die Einrichtung eines digitalen Bürokratieportals, das Bürgerinnen und Bürger zur aktiven Beteiligung und Entbürokratisierungsvorschlägen einlädt (Rn. 1965 ff.).

Beim Verbraucherschutz strebt die Bundesregierung an, digitale Angebote „by design“ und „by default“ verbraucherfreundlich zu gestalten (Rn. 2802 ff.). Dies stellt insbesondere im B2C-Bereich eine Herausforderung dar, da viele Unternehmen auf Drittanbieter zurückgreifen, deren Geschäftsmodelle auf datenbasierten Prozessen beruhen. Die Balance zwischen Entbürokratisierung und Verbraucherschutz bleibt deshalb anspruchsvoll und erfordert konkrete, praxisnahe Umsetzungsschritte.

Hilfreich wäre es sicherlich auch, die Länder über die Justizministerkonferenz zur Aufnahme des Datenschutzrechts in die Ausbildungsverordnung für Juristen zu bewegen. Im Hinblick auf die zunehmenden Digitalisierungsbestrebungen ließe sich so zahlreichen Missverständnissen, die im Bereich des Datenschutzrechts immer noch weit verbreitet sind, entgegenwirken und perspektivisch eine kompetente fachliche Beratung sicherstellen.

Fazit

Insgesamt zeigt sich: Die Bundesregierung verfolgt einen datenpolitischen Kurs, der wirtschaftliche Innovationskraft mit dem Schutz individueller Rechte in Einklang bringen will. Der Erfolg wird jedoch maßgeblich davon abhängen, wie konsistent und kohärent die zahlreichen Einzelmaßnahmen in der Praxis umgesetzt werden – auch im Zusammenspiel mit auf EU-Ebene möglicherweise erfolgenden Änderungen der DSGVO. Viele digitalpolitische Themen werden in der Praxis schwer umzusetzen sein, weil die Gesetzgebungskompetenz nicht bei der Bundesregierung, sondern beim europäischen Gesetzgeber liegt.

Ob diesem eine praxistaugliche Stärkung des Grundrechtsschutzes bei gleichzeitiger Stärkung des Binnenmarktes gelingen kann, bleibt fraglich. Wenn letzteres Ziel zu Lasten des ersten geht, verliert das freiheitliche Europa womöglich mehr, als es gewinnt.

DATENSCHUTZDISKURS, 18. JUNI 2025

DSGVO: Reform oder Reförmchen – das ist die Frage



Übersichtsseite mit
Video-Aufzeichnung

→ <https://stiftungdatenschutz.org/veranstaltungen/unsere-veranstaltungen-detailansicht/datenschutzdiskurs-dsgvo-reform-oder-refoermchen-577>

Im unserem neuen Format **DatenschutzDiskurs** bringen wir verschiedene Meinungen und Gesichtspunkte zusammen, um den Datenschutz verständlicher zu machen und damit zu fördern. Den Auftakt machten Prof. Dr. Christiane Wendehorst vom Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht der Universität Wien, und Maximilian Schrems, Vorstandsvorsitzender von NOYB – Europäisches Zentrum für digitale Rechte. Im Gespräch mit Frederick Richter ordneten sie die laufende Debatte um die DSGVO-Reform ein.

Konsens war, dass die DSGVO in der Praxis nicht immer funktioniert. Das liegt zum Beispiel daran, dass der One-size-fits-all-Ansatz eben nicht für alle passt. Laut Wendehorst verlangt die Gesetzgebung von den datenverarbeitenden Großkonzernen zu wenig, von kleinen Vereinen aber zu viel. Sie plädiert deshalb dafür, dass die großen Software-Hersteller oder Dienstleister primär zur Haftung gezogen werden. Schrems unterstützt dies. Denn gerade der Aspekt der Auftragsverarbeitung sei nicht gut durchdacht. Es sei schlicht unmöglich, die verarbeitenden Organisationen im Detail zu prüfen.

Außerdem möchte Wendehorst eine Liste der Datendelikte definieren, die immer und für alle verboten sind. Laut Schrems wäre eine Whitelist genauso nötig, damit mehr Sicherheit bei erlaubten datenverarbeitenden Vorgängen herrscht. Unsere beiden Gäste stellten auch Überlegungen dazu an, für wen die DSGVO eigentlich in welchem Maße gelten soll. Wendehorst und Schrems halten die Anzahl der Mitarbeitenden nicht für eine plausible Grundlage. Besser wäre es, sich nach der Anzahl der Betroffenen zu richten. Schrems setzt sich für solche Schwellenwerte ein. Auch damit könnte es zwar noch Graubereiche geben, aber Schwellenwerte funktionieren in anderen Rechtsgebieten sehr gut. Man denke an Führerscheine nach Auto-Gewichtsklassen.

Die Straßenverkehrsordnung taugt auch als Beispiel für die Rechtsdurchsetzung, die hier deutlich besser klappt als bei der DSGVO. Datenschutzkontrollen statt Geschwindigkeitskontrollen sozusagen. Wendehorst bringt es auf den Punkt: Die DSGVO erscheine oft wie ein Gesetz, an das man sich nicht halten müsse. Schrems beklagt, dass die Datenschutzaufsicht es versäumt habe, ein Gefühl der Generalprävention zu vermitteln. Leider fehle es oft an Ressourcen und Know-how, aber auch am politischen Willen, gerade die großen Player wirklich zu kontrollieren.

Dem Publikum gefiel unser neues Format:

„Ich könnte noch deutlich länger zuhören, die Diskussion ist mehr als interessant, spannend und wertvoll.“

„Das war das informativste Panel, dem ich seit langer Zeit lauschen durfte. Vielen Dank und bitte viel viel viel mehr davon.“

Splitter

PARLAMENTARISCHER ABEND, 21. MAI 2025

Datenschutz in der neuen Legislaturperiode: Grundrechte stärken, Digitalisierung gestalten



Wie ein zukunftsfähiger Datenschutz gelingt, hängt nicht nur von Gesetzen und Rechtsprechung ab, sondern auch vom Zusammenspiel der Institutionen, Unternehmen und Zivilgesellschaft. Es braucht gegenseitiges Verständnis, um tragfähige und praxistaugliche Lösungen zu entwickeln.

Die Stiftung Datenschutz hat den Start der neuen Legislaturperiode mit einem Parlamentarischen Abend begleitet. Ziel war der Austausch darüber, welche Themen die neue Bundesregierung priorisieren sollte und welche Impulse im Bundestag aufgenommen werden können.

Im Mittelpunkt standen unter anderem die Zukunft der DSGVO, mögliche Reformansätze und der Wunsch nach einer stärker risikobasierten Regulierung. DSK-Vorsitzende und Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Meike Kamp hob hervor, dass Datenschutz Grundrechtsschutz ist – und daher stabile, unabhängige Aufsichtsstrukturen benötigt. Gleichzeitig müsse der Umgang mit Daten für Unternehmen praktikabler werden. Iris Plöger, Mitglied der Hauptgeschäftsführung, BDI e.V., betonte die Herausforderungen föderaler Strukturen für die Wirtschaft und sprach sich für mehr Einheitlichkeit und klare Zuständigkeiten auf EU-Ebene aus. Prof. Dr. Moritz Hennemann (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) warb für eine rechtliche Gesamtschau in Form eines Datengesetzbuchs, das nationale und europäische Regelungen sinnvoll verknüpft.



Einigkeit bestand darüber, dass Datenschutz als Teil der demokratischen Werteordnung gestärkt werden muss – aber auch neue rechtliche Instrumente braucht, um mit dem digitalen Wandel Schritt zu halten. Konsens herrschte auch darüber, dass es mehr Einheitlichkeit und Kohärenz braucht – sowohl bei der Abstimmung der EU-Datenrechtsakte als auch bei der Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht.

Übersichtsseite mit Impressionen

→ <https://stiftungdatenschutz.org/veranstaltungen/unsere-veranstaltungen-detailansicht/parlamentarischer-abend-2025-575>

Datenschutz –
Schützt nicht Daten,
sondern **mich**.



Datenschutz – Schützt nicht Daten, sondern mich!

So lautet der Slogan, mit dem wir den Datenschutz aus der verstaubten Ecke des Bürokratiemonsters befreien wollen. Wir verstehen Datenschutz als Grundrechtsschutz jeder einzelnen Person. Deshalb zeigt, wer den Beutel trägt oder aus der Kaffeetrasse trinkt, dass Datenschutz ihn oder sie selbst im Fokus hat. Die Artikel – neben Stoffbeutel und Tasse gibt es auch Sticker und Magnete – verteilen wir bei unseren Veranstaltungen.

In den sozialen Netzwerken, in denen wir aktiv sind, haben wir kürzlich eine besondere Aktion durchgeführt: Unsere Community war eingeladen, Menschen zu nominieren, die sich mit besonderem Engagement für den Datenschutz einsetzen. Einige der Vorgesprochenen haben ein kleines Dankeschön von uns erhalten – und uns im Anschluss ihre Freude darüber mitgeteilt.



„Danke vor allem auch, dass Ihr das Fediverse bereichert!“

„Vielen Dank für das Merch-Paket. Freu mich wirklich riesig drüber :) find ich auch cool, dass ihr das anbietet! Nochmal vielen herzlichen Dank und keep up your work! Datenschutz geht uns alle an“

„Ich freue mich, wenn ich damit ein Stück Datenschutzbegeisterung nach außen tragen kann.“

Ihre Ansprechpersonen



Frederick Richter, LL.M.

Vorstand

✉ richter@stiftungdatenschutz.org



Theresa Wenzel

Referentin Stiftungskommunikation

✉ t.wenzel@stiftungdatenschutz.org

Unser Archiv aller Stiftungsbriefe finden Sie hier

stiftungsbrief.stiftungdatenschutz.org

Impressum

Herausgeber

Stiftung Datenschutz

Karl-Rothe-Straße 10–14

04105 Leipzig

T 0341 5861 555-0

F 0341 5861 555-9

mail@stiftungdatenschutz.org

www.stiftungdatenschutz.org

Redaktionsleitung und Mitarbeit

Theresa Wenzel

Redaktionsschluss

02. Juli 2025

Agenturpartner

KING CONSULT | Kommunikation, Berlin

www.king-consult.de

Die Arbeit der Stiftung Datenschutz wird
aus dem Bundeshaushalt
gefördert (Einzelplan des BMJV).



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz